

Satzung der proWAL Walhausen eG

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Präambel.....	4
§ 1 Präambel.....	4
 II. Firma und Sitz der Genossenschaft.....	 5
§ 2 Name, Sitz.....	5
 III. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft.....	 5
§ 3 Zweck und Gegenstand.....	5
 IV. Mitgliedschaft und Bedingungen.....	 6
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld.....	7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 7 Kündigung.....	8
§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens.....	8
§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft.....	8
§ 10 Ausschluss.....	9
§ 11 Auseinandersetzung / Mindestkapital.....	9
 V. Organe der Genossenschaft.....	 10
§ 12 Vorstand.....	10
§ 13 Aufsichtsrat	11
§ 14 Generalversammlung.....	12
§ 15 Wohngruppenbeirat, weitere Beiräte.....	13
§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe.....	13

VI. Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen.....	14
§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen.....	14
VII. Bekanntmachungen.....	14
§ 18 Bekanntmachungen.....	14
VIII. Auflösung und Abwicklung.....	15
§ 19 Auflösung.....	15

I. Präambel

§ 1 Präambel

Der demographische Wandel ist eines der drängendsten Probleme der Gegenwart. Um dieser Herausforderung etwas Positives entgegen zu setzen, haben sich in der proWAL Walhausen eG Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Herkunft zusammengefunden. Sie haben die Idee vom gemeinschaftlichen Wohnen, von einer Gemeinschaft, in der die Menschen selbst bestimmend leben können. Über allem steht die Vision einer lebendigen Nachbarschaft, geprägt vom kulturellen Austausch, gegenseitiger Wertschätzung, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

Zu Verwirklichung des Ziels muss bezahlbarer Wohn- und Lebensraum geschaffen werden, der mit seiner Architektur das Miteinander möglich macht, ohne die individuelle Unabhängigkeit einzuschränken. Ökologische Nachhaltigkeit und Barrierefreiheit sind dabei wichtige Punkte im Konzept der Genossenschaft. Umweltaspekte werden in der Bauweise und durch den Einsatz erneuerbarer Energien und die gemeinsame Nutzung von Ressourcen verwirklicht. Die Genossenschaft mit ihrem Dienstleistungskonzept versteht sich als mögliche Antwort auf die Frage, wie es in Zukunft möglich ist, im ländlichen Raum erfüllt zu leben und in Würde alt zu werden.

Im Sinne der biologisch-dynamischen Landwirtschaft wird ein artgerechter, behutsamer Umgang mit der Erde, den Tieren und Pflanzen gepflegt werden.

II. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 2

Firma und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen „proWAL Walhausen eG“. Sie hat ihren Sitz in Nohfelden.

III. Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 3

Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Wohnungsversorgung und die Errichtung eines Wohn-, Arbeits- und Lebensprojektes im ländlichen Raum. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, Dorfentwicklung des Städtebaus, der Selbstversorgung und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

Der Gegenstand ist weiterhin der Aufbau und die Bewirtschaftung eines integrativen, biologischen landwirtschaftlichen Betrieb mit Streuobstwiesen, Gemüse- und Heilkräuteranbau, Tierhaltung und Landschaftspflege.

- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen und Tochtergesellschaften zu gründen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

IV. Mitgliedschaft und Bedingungen

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
 - c) die Mitgliedschaft im Verein proWAL e.V. ist wünschenswert.
- (2) Mitglieder werden unterteilt in:
 - a) nutzende Mitglieder und
 - b) investierende Mitglieder.

Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Für die Aufnahme Investierender Mitglieder bedarf der Vorstand zudem die Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung,
 - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens
 - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
 - d) Ausschluss

§ 5

Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 (eintausend) €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahre zulassen.
- (2) Die Mitglieder können weitere Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als Ersatz für die Anteile nach Abs. 3 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67 GenG erklären (Solidaritätsanteil).
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (7) Sacheinlagen sind als Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zulässig.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen.
 - b) an der Generalversammlung teilzunehmen
 - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen,
 - e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
 - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - g) die Mitgliederliste einzusehenDas Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, vorrangig Mitgliedern zu.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
 - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
 - d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
 - e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
 - f) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Erbringung von Eigenleistungen in Form von Finanzierungsbeiträgen und oder Selbsthilfeleistungen.

§ 7 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem Anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

- (1) Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Lebten die Erben zum Zeitpunkt des Erbfalles mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Mitgliedschaft über das Ende des Geschäftsjahres hinaus fortgesetzt, andernfalls endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Erfüllen mehrere Erben die Voraussetzung, so haben diese binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Erbfall einen Erben zu benennen, der die Mitgliedschaft alleine fortsetzt. Erfolgt die Bestimmung nicht innerhalb von sechs Monaten, so scheiden die Erben zum Schluss des Geschäftsjahres aus, in dem die Erklärungsfrist endet.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge, wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 10

Ausschluss

- (1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden wenn:
 - a) sie die Genossenschaft schädigen,
 - b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
 - c) die Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht bestanden hat oder nicht mehr besteht,
 - d) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
 - e) sie unter der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitglied nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 11

Auseinandersetzung / Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorräte anteilig abgezogen werden.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachlage der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

V. Organe der Genossenschaft

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können nicht sein, die Ehegatten und Lebenspartner, der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (4) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied auf diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (7) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für:
 - a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Anteilen (§5 Abs. 3)
 - b) die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
 - c) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
 - d) den Verkauf oder die Belastung von Grundstücken

- (8) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
- a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 10.000,00 €
 - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht, oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr 4.000,00 €,
 - c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
 - e) die Erteilung von Prokura und
 - f) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (9) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

§ 13 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 GenG erfüllen.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandmitgliedern sein.
- (3) Die Zahl der „investierenden Mitglieder“ im Aufsichtsrat, darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse verfassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (6) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (7) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (8) Der Aufsichtsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 14

Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitgliedes oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Stimmen wie Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handzeichen oder Aufstehen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Beschlussfassungen dürfen die investierenden Mitglieder die anderen Mitglieder nicht überstimmen. Aus diesem Grunde wird die Summe der Stimmen, der an einer Abstimmung teilnehmenden investierenden Mitglieder, mit maximal 49 % bezogen auf die Summe der insgesamt abgegebenen Stimmen gewertet. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nicht als Gegenstimme zählen (z. B. im Falle eines satzungsgemäßen Erfordernisses einer absoluten Mehrheit).

Sieht das Gesetz oder die Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln oder eine größere Mehrheit vor, ist der maximale Stimmrechtsanteil der investierenden Mitglieder entsprechend zu kürzen (auf 25% oder weniger).

- (11) Die Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.

§ 15

Wohngruppenbeirat, weitere Beiräte

- (1) Je einzeltem Objekt wird ein Wohngruppenbeirat gebildet. Diesem gehören diejenigen Mitglieder an, die dieses Objekt nutzen, Teileigentümer, bzw. in der Bau- und Planungsphase schriftlich erklärt haben, es nutzen zu wollen. Über diese Beiräte üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.
- (2) Der Wohngruppenbeirat berät den Vorstand während der Nutzungsphase in allen Fragen, die ihr Objekt betreffen. Bei der Vergabe von freiem Wohnraum hat der Wohngruppenbeirat ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf. Wird dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung ausgeübt, so entscheidet der Vorstand. Der Wohngruppenbeirat hat die allgemeinen Gesetze und den Wirtschaftsplan zu beachten.
- (3) Während der Bau- und Planungsphase muss der Vorstand den Empfehlungen und Wünschen des Wohngruppenbeirates folgen, soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen und eine Finanzierung sichergestellt ist. Der Vorstand darf abweichen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (4) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengestellt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.
- (5) Die Beiräte nach Abs. 1 und 4 wählen jeweils eine/n Sprecher/in. Die Sprecher/innen kommen mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand zusammen, um insbesondere über:
 - a) die Planung von neuen Projekten und
 - b) die Modernisierungs- und Instandsetzungsinvestitionen zu beraten.

§ 16

Gemeinsame Vorschriften für die Organe

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er der das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verantwortlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

VI. Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

§ 17

Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
- (3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
- (4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (6) Der gesetzlichen Rücklagen sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beiträge werden den Rücklagen zugeführt.

VII. Bekanntmachungen

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im elektronischen Bundesanzeiger.

VIII. Auflösung und Abwicklung

§ 19 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung,
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt
 - d) durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so fällt es an den Verein proWAL e.V.

Die Satzung ist durch die Generalversammlung vom 05.06.2020 beschlossen worden.

Die Satzung / Die Neufassung der Satzung ist am 08.09.2020 eingetragen worden.

Die Satzung wurde auf der Generalversammlung am 05.02.2025 im §5, Absatz 2 geändert.

Die Satzungsänderung ist am 20.03.2025 eingetragen worden.